

durch jene Personen aus. Auch fehlt darin jegliche Andeutung, daß früher der Zustand ein anderer gewesen sei. Gerade der älteste Zeuge, der 81jährige Martin Pfeiffer, erklärt für die Jahre 1824—1834, und 1844—1860 mit Bestimmtheit, daß so lange er sich erinnere, im Kanal nur von den Besitzern der Fabrik gefischt worden sei; und es macht derselbe auch ganz bestimmte Angaben über die Ausdehnung des Fischereigebietes; so weiß er, daß im Grundgraben und unterhalb der Lohstampfe — die sich auf Öfingergebiet unterhalb der Brücke befindet — von den Fabrikbesitzern nicht gefischt worden ist, daß hier vielmehr andere berechtigt waren, sofern nicht der Fabrikbesitzer diesen Teil des Baches vom Staate gepachtet hatte. Und ähnlich lauten für verschiedene Zeiten bis in das Jahr 1893 die zum Teil mit mancherlei Einzelheiten ausgeschmückten Aussagen sämtlicher übrigen Zeugen. Dabei hatten dieselben die Ansicht, das Recht zu fischen gehöre zur Liegenschaft der Beklagten, und mehrere erinnerten sich daran, wie vom Fabrikbesitzer Dritten das Fischen im Kanal, d. h. unterhalb des sog. Weiheres und oberhalb des Einlaufes der alten Ösch, untersagt wurde, speziell den Pächtern der unten anstoßenden Öfinger Ösch. Wird mit diesen Zeugnisaussagen die Thatsache zusammengehalten, daß die Fischerei im Gewerbekanal bis zum Beginn des vorliegenden Prozesses nie vom Staate verpachtet worden ist, so muß der Beweis der Erwerbung des Rechts durch Ausübung desselben während unvor-denklicher Zeit als erbracht angesehen und die Klage demgemäß zurückgewiesen werden, auch wenn angenommen werden wollte, daß das streitige Recht ursprünglich kraft der Regalität dem Kläger zugestanden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

167. Entscheid vom 8. Juli 1897 in Sachen
Portlandcementfabrik Laufen.

I. Mit chargiertem Briefe vom 9. Januar 1897 sandte die Portlandcementfabrik Laufen dem Betreibungsamt Oberehrendingen ein Fortsetzungsbegehren in einer gegen Baumeister Frei daselbst eingeleiteten Betreibung zu. Das angeforderte Betreibungsamt nahm eine Pfändung erst am 13. Februar 1897 vor, nachdem inzwischen am 8. Februar von einem andern Gläubiger, Notar Geißberger in Brugg, ein Fortsetzungsbegehren eingelaufen war. Auf der Pfändungsurkunde wurde als Datum des Eingangs des Fortsetzungsbegehrens der Portlandcementfabrik Laufen ebenfalls der 8. Februar angegeben. Im Betreibungsbuch ist das Fortsetzungsbegehren überhaupt nicht angemerkt, und es stellte sich dann auch der Betreibungsbeamte in der Folge auf den Standpunkt, ein solches nicht erhalten zu haben. An die Pfändung schloß das Betreibungsamt noch verschiedene andere Gläubiger an, die unterm 14., 21. und 24. Februar, 4. und 8. März die Fortsetzungsbegehren gestellt hatten.

II. Hiegegen beschwerte sich die Portlandcementfabrik Laufen bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde und verlangte, daß sie mit Notar Geißberger einzig in der ersten Gruppe belassen und aus den übrigen Gläubigern eine zweite Gruppe gebildet werde. In unterer und auf Weiterziehung hin auch in oberer Instanz wurde

die Beschwerde abgewiesen, von letzterer mit folgender Begründung: Erstlich sei nicht erstellt, ob und wann das Fortsetzungsbegehren der Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt Oberehrendingen eingelangt sei. Wenn aber auch nach den bestehenden Verumständungen angenommen werde, daß das Fortsetzungsbegehren am 9., bezw. 10. Januar 1897 gestellt worden sei, so könne die Beschwerde doch nicht gutgeheißen werden. Denn da der Betreibungsbeamte trotz gestellter Pfändungsbegehrens die Pfändung nicht vorgenommen habe, so könne diese nicht als bestehend betrachtet und behandelt werden, und es bleibe der Beschwerdeführerin nur ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem fehlbaren Betreibungsbeamten — der seither ersetzt worden ist — übrig.

III. Gegen diesen Entscheid hat namens der Portlandcementfabrik Laufen Fürsprecher Reisse in Baden den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Zuerst wird darzuthun unternommen, daß das Fortsetzungsbegehren der Rekurrentin am 10. Januar 1897 in die Hände des Betreibungsbeamten von Oberehrendingen gelangt sei und hieraus gefolgert, mit diesem Momente habe die Gläubigerin einen Anspruch auf Einreichung in die innert 30 Tagen abzuschließende Gruppe erworben. Entscheidend sei nicht die Eintragung, sondern der tatsächliche Eingang des Fortsetzungsbegehrens. Nachträglich hat dann die Rekurrentin noch einen sogenannten Laufzettel betreffend ihren chargierten Brief vom 9. Januar 1897 eingelegt, aus dem sich ergibt, daß letzterer der Ehefrau des damaligen Betreibungsbeamten von Oberehrendingen in dessen Wohnung gegen Empfangsbefcheinigung abgegeben worden ist. Der Betreibungsbeamte beharrte nach einer Erklärung auf dem Laufzettel trotzdem darauf, die Sendung nicht erhalten zu haben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es darf, besonders mit Rücksicht auf den nachträglich eingelegten Laufzettel, füglich als erstellt betrachtet werden, daß der Chargébrief vom 9. Januar, der das Fortsetzungsbegehren der Rekurrentin enthielt, am 10. Januar in die Hände des damaligen Betreibungsbeamten gelangt ist. Er hat davon wohl auch Kenntnis genommen, sonst hätte er kaum in der Pfändungsurkunde vom 13. Februar, allerdings unter Angabe eines unrich-

tigen Datums betreffend den Eingang des Begehrens, die Rekurrentin ebenfalls als pfändende Gläubigerin aufgeführt. Nichtsdestoweniger muß der Rekurs abgewiesen werden, da der Entscheid der Vorinstanz nichts gesetzwidriges enthält, sondern vielmehr auf einer richtigen Anwendung des Art. 110 des Betreibungsgesetzes beruht. Mit aller Klarheit ist nämlich hier als Anfangspunkt der 30tägigen Frist, innert der sich eine Gruppe bilden kann, der Vollzug der Pfändung bezeichnet, und nicht der Zeitpunkt der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens, während dann allerdings für den Anschluß an eine bereits vollzogene Pfändung die Stellung des letztern maßgebend ist. Durch die Einreichung des Fortsetzungsbegehrens hatte die Rekurrentin freilich einen Anspruch darauf erworben, daß innert drei Tagen die Pfändung für sie vollzogen werde, und sie hätte diesen Anspruch auf dem Beschwerdewege zur Anerkennung bringen können. Allein im Verhältnis zu den Gläubigern, die später das Fortsetzungsbegehren stellten, kommt es nicht darauf an, daß die Pfändung hätte vorgenommen werden sollen, sondern lediglich darauf, ob sie vorgenommen worden ist, welche gesetzgeberische Ordnung auch wohl begründet erscheint deshalb, weil erst die Bornahme der Pfändung, und nicht schon die Stellung des Fortsetzungsbegehrens, eine gewisse Publizität erlangt und so als Ausgangspunkt einer Frist zum Anschluß verwendet werden kann, welche den Härten des reinen Prioritätssystems zu begegnen bestimmt ist und den übrigen Gläubigern des Betriebenen die Möglichkeit offen läßt, mit dem erstpfindenden in eine gewisse Konkurrenz zu treten. Da nun eine Pfändung erst am 13. Februar 1897 stattgefunden hat, so haben alle Gläubiger, die innert 30 Tagen nach diesem Tage das Fortsetzungsbegehren gestellt haben, Anspruch darauf, an die Pfändung angeschlossen zu werden, und das Begehren der Rekurrentin, dieselbe in eine besondere Gruppe zu verweisen, erscheint als unbegründet. Selbstverständlich bleibt jedoch derselben die Verantwortlichkeitsklage gegen den fehlbaren Beamten vorbehalten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.